

Bundesverband Seniorentanz e.V.



Satzung

vom 27. Mai 2018

Bundesverband Seniorentanz e.V.

Satzung vom 27. Mai 2018

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Bundesverband Seniorentanz e.V." (BVST e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Senioren- und Behindertenarbeit sowie der Bildung älterer Menschen durch Aktivierung der Eigenkräfte älterer Menschen. Alle Maßnahmen sollen Freude am Tanzen und an rhythmischer Körperbewegung nach Musik wecken und zur regelmäßigen Ausübung anregen und damit zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung älterer Menschen beitragen - Gesundheit verstanden als körperliches, psychisches, geistiges und soziales Wohlbefinden. Gemäß dieser Zielsetzung bildet der BVST e.V. Seniorentanzleiterinnen/Seniorentanzleiter analog Trainerinnen C /Trainer C – Breitensport Seniorentanz, Tanzleiterinnen/Tanzleiter für Tanzen im Sitzen und Ausbildungsreferentinnen/Ausbildungsreferenten des BVST e.V. nach eigenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aus. Des Weiteren bietet der BVST e.V. selbst eigene Seniorentanzgruppen an und ermöglicht somit den ausgebildeten Seniorentanzleiterinnen/Seniorentanzleitern und den Tanzleiterinnen/Tanzleitern für Tanzen im Sitzen ihre Fähigkeiten anzuwenden.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist für Mitglieder und Nichtmitglieder tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Bundesverband ist freiwillig. Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Bundesverbandes aktiv und fördernd unterstützt. Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden; sie sind mit einer Stimme wahlberechtigt, haben aber nur das aktive Wahlrecht. Es ist auch eine Gruppenmitgliedschaft möglich. Diese unterliegt den entsprechenden Regelungen für juristische Personen.

Die Ämter im Verband stehen allen Mitgliedern in gleicher Weise offen. Näheres regelt die Wahlordnung.
Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

- (2) Jedes Mitglied gehört mit der Aufnahme dem Landesverband, dem Arbeitskreis ‚Seniorentanz‘ und/oder dem Arbeitskreis ‚Tanzen im Sitzen‘ an, in dessen Bereich es wohnt, es sei denn, es beantragt schriftlich eine andere Zugehörigkeit. Näheres regeln die Richtlinien für Organisation und Arbeit in den Landesverbänden und Arbeitskreisen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist beim Bundesverband zu stellen.

- (4) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (5) Ehrenvorsitzende/ Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Beitragsrückstand
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Beitragsrückstand, wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Bundesverband gegenüber nicht erfüllt hat.
- (4) Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des Bundesverbandes durch Ausschluss beendet werden. Dieses gilt auch für ein Verhalten, das dem Ansehen des Bundesverbandes schadet.
Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beschlossen. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats beim Bundesvorstand Einspruch zu erheben.
Über den Einspruch entscheidet ein Berufungsausschuss, der aus fünf Delegierten besteht, die von der Bundesversammlung für eine Wahlperiode gewählt werden.

§7

Gliederung

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände, deren Grenzen in der Regel mit denen der betreffenden Bundesländer übereinstimmen.

- (2) Die Landesverbände gliedern sich in Bezirke, genannt Arbeitskreise. Näheres regeln die Richtlinien für Organisation und Arbeit in den Landesverbänden und Arbeitskreisen.

§8

Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind:

- (1) die Bundesversammlung
- (2) der Bundesvorstand

§9

Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (2) Stimmberechtigt sind die Delegierten mit je einer Stimme. Mitglieder des Bundesvorstandes haben Stimmrecht, auch wenn sie nicht Delegierte sind.
- (3) Gesamtzahl, Wahl und Dauer des Mandats der Delegierten regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Dies gilt auch, soweit Satzungsänderungen oder die Auflösung des Bundesverbandes beschlossen werden.
Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten, jedoch ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - b) Misstrauensanträgen gegenüber dem Bundesvorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied
 - c) Satzungsänderungen
- (5) Anträge zur Bundesversammlung können gestellt werden von
 - a) jedem Landesverband
 - b) jedem Mitglied des Bundesvorstandes
 - c) jedem Delegierten.

Die Anträge sollen mit schriftlicher Begründung möglichst acht Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung, müssen jedoch

spätestens zwei Wochen nach der Einberufung zur Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen.

- (6) Die Bundesversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Jahres, mindestens alle drei Jahre, statt.
- (7) Die Bundesversammlung wird von der/dem Bundesvorsitzenden einberufen und geleitet. Die/Der Bundesvorsitzende kann die Leitung der Bundesversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (8) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 30 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.
- (9) Außerordentliche Bundesversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Bundesvorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder des Bundesverbandes aus wenigstens drei Landesverbänden die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§10

Aufgaben der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Sie ist in allen Angelegenheiten zuständig, sofern sie nicht satzungsgemäß dem Bundesvorstand obliegen.
- (2) Die Aufgaben der Bundesversammlung sind
 - a) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Erlass folgender Vereinsordnungen
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Richtlinien für Organisation und Arbeit in den Landesverbänden und Arbeitskreisen
 - Ausbildungs-, Prüfungs-, Zertifikats- und Lizenzordnung für Seniorentanzleiterinnen/Seniorentanzleiter
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Tanzleiterinnen/Tanzleiter für Tanzen im Sitzen
 - Richtlinien für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen des BVST e.V. unter verbandsfremder Trägerschaft

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ausbildungsreferentinnen/ Ausbildungsreferenten
- Ehrenordnung
- d) Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Bundesvorstandes
- e) Entgegennahme:
 1. des Geschäftsberichtes
 2. des Kassenberichtes
 3. des Rechnungsprüfungsberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung der Haushaltspläne für das laufende und die folgenden Geschäftsjahre; Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder und des den Landesverbänden zuzuwendenden Anteiles
- h) Wahlen nach der geltenden Wahlordnung
- i) Ernennung von Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender auf Vorschlag des Bundesvorstandes.

§11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand kann aus fünf oder sieben Personen bestehen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Einfache Mehrheit entscheidet.
Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Bundesvorstand aus, so kann dieser die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder hierzu ein Vereinsmitglied kommissarisch beauftragen. Dieses Vereinsmitglied hat beratende Funktion ohne Stimme.
- (3) Die/Der Bundesvorsitzende vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die/Der stellvertretende Bundesvorsitzende vertritt den Bundesverband gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung der/des Bundesvorsitzenden. Der Fall der Verhinderung ist nicht nachzuweisen.
- (4) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Bundesverband nach §30 BGB eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen,

deren/dessen Befugnisse sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes ergeben.

- (5) Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Weitere Aufgaben des Bundesvorstandes:
 - a) Aufstellen der Haushaltspläne für drei Geschäftsjahre
 - b) Jährliche Erstellung und Zusendung der Geschäftsberichte und der Kassenberichte an die Delegierten
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Bundesversammlung
 - d) Berufung von Beiräten
 - e) Entscheidung über Verdienstmedaille und Ehrenmitgliedschaft nach der bestehenden Ehrenordnung.
- (7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Finanzangelegenheiten

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im genehmigten Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes. Über diese Ausgaben ist der nächsten Bundesversammlung zu berichten.
- (3) Der Bundesvorstand ist für die Wahrung der Gemeinnützigkeit des Verbandes verantwortlich.
- (4) Öffentliche Zuwendungen und Spenden für einen bestimmten Landesverband bzw. einen bestimmten Arbeitskreis dürfen nur für diesen verwendet werden.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die in den Sitzungen der Bundesversammlung und des Bundesvorstandes gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

- (2) Das Protokoll einer Bundesversammlung ist allen Delegierten zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung von diesen kein Einspruch erfolgt.

§14 Ehrungen

- (1) Zur Ehrenvorsitzende/Zum Ehrenvorsitzenden, ohne Sitz und Stimme im Bundesvorstand, können lebende Persönlichkeiten ernannt werden.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Bundesversammlung anwesenden Delegierten erforderlich.
Dieser Beschluss kann nur nach Ankündigung in der schriftlichen Einladung zur Bundesversammlung gefasst werden. Die Tagesordnung für diese Versammlung darf nur den Tagesordnungspunkt Auflösung enthalten.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Wahlordnung

1. Wahlsystem

- 1.1 Die Mitglieder des Bundesverbandes Seniorentanz e. V. fassen Beschlüsse mehrheitlich und geben ihrem Willen bei Wahlen durch Stimmabgabe Ausdruck.
Alle drei Jahre sind Wahlen durchzuführen:
in den Arbeitskreisen – Arbeitskreiswahlen,
in den Landesverbänden – Landeswahlen,
im Bundesverband – Bundeswahl.
- 1.2 Wahlen sind anlässlich von Arbeitskreistreffen, einer Landesversammlung sowie der Bundesversammlung abzuhalten.

1.3 Wahlen in den Arbeitskreisen

1.3.1 Es wählen alle Mitglieder in den Arbeitskreisen

- die Leiterin/den Leiter des Arbeitskreises, deren/dessen Vertreterin/ deren/dessen Vertreter und falls erforderlich weitere Leitungsmitglieder
- die Kassenführerin/den Kassenführer des Arbeitskreises
- zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für den Arbeitskreis, es sei denn, die Kasse wird nach Absprache mit dem Landesverband von deren Rechnungsprüferinnen/dessen Rechnungsprüfern geprüft

1.3.2 Es wählen alle stimmberechtigten Mitglieder in dem Arbeitskreis ihrer Hauptaktivität

- die Beauftragten für die Landesversammlung
- die Kandidatinnen/Kandidaten für die Delegiertenwahl zur Bundesversammlung

1.3.3 Die Beauftragten vertreten die Mitglieder ihres Arbeitskreises in der Landesversammlung.

1.3.4 Jeder Arbeitskreis hat für je 10 Mitglieder eine Stimme (je angefangene 10 Mitglieder). Der Arbeitskreis überträgt die Stimmen seinen Beauftragten. Eine Beauftragte/ein Beauftragter darf bis zu drei Stimmen auf sich vereinen.

1.3.5 Beauftragte sind an keine Weisung gebunden.

1.3.6 Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der zu wählenden Vertreter ist der Mitgliederbestand jedes Arbeitskreises am 1. Oktober.

1.4. Wahlen in der Landesversammlung

1.4.1 Die Beauftragten und Mitglieder des Landesvorstandes wählen

- den Landesvorstand
- die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung aus den Vorschlägen der Arbeitskreise. Vorsitzende der Landesverbände sind kraft ihres Amtes Delegierte ihres Landesverbandes innerhalb des dem Landesverband zustehenden Kontingentes. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten ergibt sich aus der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
- zwei Landesrechnungsprüferinnen/Landesrechnungsprüfer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter

1.4.2 In den Stadtstaaten können statt der Beauftragten die Mitglieder bei der Landesversammlung direkt wählen, wenn die Arbeitskreisleiterinnen/Arbeitskreisleiter zusammen mit dem Vorstand des Landesverbandes dies beschließen.

1.4.3 Die Landesverbände entsenden Delegierte in die Bundesversammlung

- die Zahl der Delegierten der Landesverbände für die Bundesversammlung ist auf 70 begrenzt
- ein Delegierter vertritt so viele Mitglieder, wie sich beim Dividieren der Gesamtzahl der Mitglieder des Bundesverbandes (Stand 01.10.) durch 70 ergibt (Delegiertenschlüssel)
- die Zahl der auf einen Landesverband entfallenden Delegierten ergibt sich durch Dividieren der Zahl der Mitglieder eines Landesverbandes durch die Delegiertenschlüsselzahl, wobei das Ergebnis in üblicher Weise auf- oder abzurunden ist

1.5 Wahlen in der Bundesversammlung

Es wählen die Delegierten der Landesverbände und die Mitglieder des Bundesvorstandes bei der Bundesversammlung

- die Bundesvorsitzende/ den Bundesvorsitzenden
- die stellvertretende Bundesvorsitzende/den stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- die Bundesschatzmeisterin/den Bundesschatzmeister
- die übrigen Vorstandsmitglieder
- die zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- fünf Delegierte für den Berufungsausschuss

2. Wahlvorbereitungen

2.1 Der Bundesvorstand hat auf die Bundesversammlung mit Wahl des Bundesvorstandes so rechtzeitig hinzuweisen, dass die Wahl der Delegierten in den Landesverbänden fristgerecht erfolgen kann.

2.2 Zur Wahl des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes und der Delegierten ist spätestens 30 Tage vor Wahlbeginn schriftlich einzuladen.

2.3 Für die Landesverbände, bei denen die Mitglieder direkt wählen, für die Wahl der Arbeitskreisleiterinnen/Arbeitskreisleiter und der Beauftragten gilt die fristgerechte Bekanntmachung einer Wahl in der Zeitschrift als persönliche Einladung.

- 2.4 Die zur Wahl Einladenden sind dafür verantwortlich, dass
- 2.4.1 bei Beginn der Wahl vorhanden sind
 - eine Liste mit den Namen der stimmberechtigten Wählerinnen/Wähler
 - Stimmkarten und Stimmzettel in ausreichender Anzahl für die Wahlgänge
 - 2.4.2 die Wahlberechtigung der erschienenen Wählerinnen/Wähler geprüft wird.
 - 2.4.3 in den Arbeitskreisen die Namen der zur Wahl erschienenen Stimmberechtigten in der Wahlliste gekennzeichnet werden.
 - 2.4.4 Die Zahl der Stimmberechtigten ist vor Wahlbeginn festzustellen und der Wahlversammlung bekannt zu geben.
- 2.5 Die/Der zur Wahl Einladende kann eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter ernennen, sofern die Wählerinnen/Wähler nicht beantragen, eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter schriftlich oder offen wählen zu lassen. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter muss nicht Wahlbeauftragte/Wahlbeauftragter bzw. Delegierte/Delegierter, aber Mitglied des Bundesverbandes sein, darf aber selbst nicht kandidieren. Die Versammlung wählt eine Protokollführerin/einen Protokollführer und Wahlhelferinnen/Wahlhelfer nach Bedarf, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter den Wahlausschuss bilden.

3. Wahl- und Stimmrecht

- 3.1 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Korporative Mitglieder sind mit einer Stimme wahlberechtigt und haben nur das aktive Wahlrecht (§ 5 der Satzung).
- 3.2 Bei der Landesversammlung sind die Beauftragten und die Mitglieder des Landesvorstandes stimmberechtigt, es sei denn, es gilt Ziffer 1.4.2.
- 3.3 Bei der Bundesversammlung sind die gewählten Delegierten der Landesverbände und die Mitglieder des Bundesvorstandes stimmberechtigt.
- 3.4 Jede Wahlhandlung ist auch für nicht stimmberechtigte Mitglieder offen.

3.5 Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

4. Wahlvorschläge

4.1 Mitglieder können zur Wahl für ein Amt mündlich oder schriftlich vorgeschlagen werden.

4.2 Für die Wahl der Bundesschatzmeisterin/des Bundesschatzmeisters sowie der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers können bei besonderer Eignung auch Nichtmitglieder vorgeschlagen werden.

4.3.1 Zur Arbeitskreisleiterin/Zum Arbeitskreisleiter vorgeschlagene Mitglieder müssen ein gültiges Zertifikat als Seniorentanzleiterin/Seniorentanzleiter des BVST e.V. besitzen.

4.3.2 Zur Arbeitskreisleiterin/Zum Arbeitskreisleiter für Tanzen im Sitzen vorgeschlagene Mitglieder müssen ein gültiges Zertifikat als Tanzleiterin/Tanzleiter für Tanzen im Sitzen des BVST e.V. besitzen.

4.4 Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten vor der Wahl zu befragen, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

4.5 Alle zur Wahl aufgestellten Kandidatinnen/Kandidaten haben sich der Versammlung vorzustellen.

4.6 Bei Abwesenheit muss schriftlich vorliegen:
- die Bereitschaft zur Kandidatur
- eine Vorstellung zur eigenen Person
- die Annahme der Wahl

5. Wahlhandlung

5.1 Eine Versammlung kann nur gültige Wahlen abhalten, wenn sie nach der Satzung ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt ist.

5.2 Gewählt werden kann offen, auf Antrag schriftlich.

5.3 Jeweils in besonderen Wahlgängen sind zu wählen:

5.3.1 In der Landesversammlung

- die Landesvorsitzende/der Landesvorsitzende
- die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
- die weiteren Vorstandsmitglieder (können im Block gewählt werden)
- zwei Landesrechnungsprüferinnen/Landesrechnungsprüfer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter (können im Block gewählt werden)

5.3.2 In der Bundesversammlung

- die Bundesvorsitzende/der Bundesvorsitzende
- die stellvertretende Bundesvorsitzende/der stellvertretende Bundesvorsitzende
- die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister
- die weiteren Vorstandsmitglieder (können im Block gewählt werden)
- die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter (können im Block gewählt werden)
- die Delegierten des Berufungsausschusses (können im Block gewählt werden)

5.4 Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen sind für ein Wahlergebnis ohne Bedeutung.

5.5 Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

5.6 Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn ihm Entlastung als Vorstand oder in sonstiger Funktion erteilt werden soll.

5.7 Die gewählte Protokollführerin/Der gewählte Protokollführer hat über die Wahl ein Protokoll zu fertigen, das von ihr/ihm und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Das weitere Verfahren regelt §13 (2) der Satzung.

6. Feststellung der Wahlergebnisse

6.1 Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang

- die Wahlergebnisse bekannt zu geben
- die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen

6.2 Namen und Anschriften der gewählten Arbeitskreisleiterinnen/Arbeitskreisleiter, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie der

Beauftragten sind umgehend schriftlich dem Landesverband und der Geschäftsstelle des BVST e.V. mitzuteilen.

Die Namen der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Delegierten sind umgehend schriftlich der Geschäftsstelle des BVST e.V. mitzuteilen.

- 6.3** Wahlunterlagen, ausgenommen das Wahlprotokoll, können nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet werden.

7. Amtszeit der für Funktionen gewählten Mitglieder

Alle für eine Tätigkeit im Bundesverband gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit (siehe Punkt 1.1) so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.

Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen - Aktenzeichen VR 6027

Bundesverband Seniorentanz e.V.

Geschäftsstelle des BVST e.V.

Hemmstraße 202

28215 Bremen



Tel.: 04 21 / 44 11 80

Fax: 04 21 / 49 86 21 7

E-Mail: verband@erlebnis-tanz.de

www.erlebnis-tanz.de